

## Thesen

1. Gegenmaßnahmen, deren Prototyp die Repressalie ist, bedürfen ziplinierenden Rechtsregimes, das dem nicht verzichtbaren Befehl des Völkerrechts gerecht wird.
2. Das moderne, durch Normhunger, die Herausbildung von Gemeininteressen, die Einschränkung des domaine réservé, das Verbot mit Gewaltanwendung und die Erschließung von Kooperationsmöglichkeiten gekennzeichnete Völkerrecht ist immer noch bestimmt durch eine archaischen Völkerrechtskonzeption entsprechende defizitäre Organisations- und Rechtsgewährleistung. Der Lebensraum der Repressalie wird durch die Kollision beider völkerrechtlicher Entwicklungsschritte bestimmt.
3. Im Gegensatz zu einem Rechtsregime der Repressalie ist ein Rechtsregime der Retorsion entbehrlich.
4. Mit der Repressalie wird an ein vorangegangenes rechtswidriges Unterlassen eines Völkerrechtssubjekts angeknüpft. Dabei ist das Völkerrechtssubjekt oft schwierigen Beurteilungsfragen ausgesetzt.
5. Ob die Repressalie bereits gegen unmittelbar bevorstehendes Unrecht gesetzt werden kann, hängt davon ab, ob das Völkerrecht einen solchen Zustand selbst schon als rechtswidrig qualifiziert.
6. Mit der Repressalie darf der Völkerrechtsverletzer veranlaßt werden – bei anhaltender Primärregelverletzung – diesen Verstoß zu beheben und auch die durch die Völkerrechtsverletzung entstandenen (sekundären) Rechtspflichten zu erfüllen. Diese Veranlassung wird durch „Bekehrung“ bewirkt.
7. Zwischen dem Kreis der verletzten Völkerrechtssubjekte und der durch die Repressalie Aktivlegitimierten besteht grundsätzlich Übereinstimmung. Abweichungen hiervon können sich – eher theoretisch – bei „self-contention“ ergeben. Soweit erga omnes-Normen bestehen, ist von der Universalienberechtigung aller Völkerrechtssubjekte auszugehen. Dies schließt jedoch eine Stufung der Repressalienberechtigung nicht aus, die nur zur Anwendung kommen kann, wo es ein „unmittelbar“ Verletztes Rechtssubjekt gibt.
8. Auch Internationale Organisationen sind nach allgemeinem Völkerrecht übrigen nach Maßgabe ihres Gründungsvertrags aktivlegitimiert. Inwieweit sie Ziel von Repressalien sein können, ist zu prüfen. Dies gilt auch im Verhältnis zwischen Organisation und Mitgliedstaat.
9. Der Zugriff auf völkerrechtliche Pflichten im Repressalienweg ist prinzipiell offen, wird aber unter drei systematischen Aspekten beschränkt: den Gründen der Rechtslogik, der Berücksichtigung Rechte Dritter und Wertgesichtspunkten.

10. Während Art. 50 ILC-Entwurf beim Zugriff auf menschenrechtliche Verpflichtungen zu großzügig ist, ist er beim Verbot jeder gewaltsamen Repressalie zu restriktiv; oder besser: Das absolute Verbot gewaltsamer Repressalien ist nur akzeptabel, wenn das Selbstverteidigungsrecht weiter verstanden wird, als es der heute herrschenden Ansicht entspricht.
11. Aus dem Beugezwang-Charakter der Repressalie ergibt sich, daß der mit ihr verfolgte Rechtsanspruch dem Zielstaat bekannt (gemacht) sein muß. Eine Ankündigung der Gegenmaßnahme selbst ist nicht erforderlich. Die Repressalie ist zu beenden, wenn die Rückkehr zum Recht erfolgt ist. Die Repressalie darf nur die einstweilige Nichterfüllung von Völkerrechtspflichten zum Inhalt haben. Probleme können sich ergeben, wenn erst Jahre später an Unrechtsakte angeknüpft und Repressalien verhängt werden.
12. Obwohl es gute Gründe für die der Repressalie vorausgehende Aufnahme von Ausgleichsverhandlungen oder die Einschaltung Dritter gibt, würde die Verpflichtung, alle möglichen Streitbelegungsverfahren im voraus zu durchlaufen, dem Verletzerstaat eine Prämie auf den Rechtsbruch geben. Dies bedeutet nicht, daß der verletzte Staat sich über konkrete, gerade im Hinblick auf den Bruch der Primärregel vereinbarte Verfahren hinwegsetzen dürfte. Art. 48 Abs. 3 und 4 des ILC-Entwurfs enthalten gelungene Balancierungen der sich gegenüberstehenden Interessen.
13. Der Proportionalitätsgrundsatz ist trotz mancher Anwendungsschwierigkeiten für das Repressalienrecht unverzichtbar, allerdings nur in Gestalt des Übermaßverbots. Er wirkt sich zunächst aus bei der Beurteilung der Angemessenheit des Verhältnisses von Unrechts- und Repressalienakt. Dabei ist das Ziel der Repressalie zu berücksichtigen. Für die Bestimmung der Angemessenheit des Verhältnisses von konkretem Repressalienziel und -mittel ist die Schwere der Primärregelverletzung zu berücksichtigen.
14. Eine Pflicht, Repressalien zu ergreifen, besteht nicht, auch nicht bei Verletzungen des internationalen ordre public oder dem Vorliegen von international crimes. Art. 53 lit. d ILC-Entwurf, der im Sinne einer Pflicht verstanden werden kann, Repressalien Dritter zu unterstützen, die gegen einen Staat gerichtet sind, dem die Begehung von international crimes vorgeworfen wird, geht zu weit und ist abzulehnen.
15. Der VN-Sicherheitsrat kann die Grenzen des Repressalienrechts erweitern. Dabei bleibt er aber an die ihm von der VN-Charta übertragenen Kompetenzen und die grundlegenden Regeln, die die Völkerrechtsgemeinschaft konstituieren, gebunden. Der Entzug des Rechts, per Repressalie gegen einen Verletzerstaat vorzugehen, ist jedenfalls dann unzulässig, wenn der Sicherheitsrat dadurch Schutzlosigkeit herbeiführt.
16. Die zutreffende Beobachtung, daß die Macht eines Staates mit seinen Möglichkeiten, von der Repressalie Gebrauch zu machen, korrespondiert, reicht nicht aus, die Repressalie als Rechtsinstitut in Zweifel zu ziehen.